

übereinstimmend wiederfinden. Damit aber ist jeder Zweifel beseitigt. Mag der sachliche Inhalt möglicherweise auf irgend einer Notiz beruhen<sup>1</sup>, das Diplom selbst ist seinem ganzen Umfange nach eine moderne Fälschung.

Wie lässt sich nun das Verfahren des Fälschers charakterisieren? Er benutzt, wie wir nun doch wohl annehmen dürfen, zunächst für den Context eine oder mehrere Vorlagen, die er theils im Auszuge, theils wörtlich gleichlautend, gelegentlich aber auch mit freier Abänderung übernimmt, das Protokoll schliesslich wird einer dritten Vorlage entnommen und in diesem Falle mit den gleichen Daten der Fälschung einverleibt. So entsteht allerdings ein Product, das für den Unbefangenen ein vollkommen echtes Aussehen aufweist, ohne dass dazu ein besonderes Mass von Scharfsinn und Raffinement hätte aufgeboten werden müssen<sup>2</sup>.

Die so festgestellte Fälschung beweist aber natürlich zunächst weder etwas gegen die Person dessen, der sie überliefert hat, noch gegen die übrigen Diplome gleicher Herkunft. Erst wenn sich auf Grund der hier bemerkten Eigenthümlichkeiten Analogien feststellen lassen, wird ein weitergehender Verdacht gerechtfertigt sein.

Schon oben wurden die auf das Dictat von DO III. 188 bezüglichen Bemerkungen der Ausgabe wiederholt, und da, wie gesagt, ein Druckfehler ausgeschlossen ist, so kann der Sachlage nach doch nur aus der Corroboration<sup>3</sup> (vgl. DD O III. 148 und 184) das Dictat des HJ als 'wahrscheinlich' erschlossen worden sein.

Sehen wir daraufhin die übrigen zu untersuchenden Diplome Schott'scher Ueberlieferung durch, soweit ihre Be-

wörtliche Uebereinstimmung durch Petitdruck kenntlich gemacht werden müssen. Gehören sie nicht unter allen Umständen unmittelbar nebeneinander? 1) Dass auch diese Einschränkung irrationell ist, kann erst später im Zusammenhang erörtert werden. Lorschach z. B. liegt nach Wenck, Hess. Landesgesch. II, 516 N. q nicht im Gau 'Kunigissundero', sondern im Nidgau. Die Form 'Trudwindi' statt 'Trutwini' scheint dagegen nur ein Flüchtighkeitsfehler der Abschrift zu sein, letztere Lesart wenigstens steht gelegentlich des Citats dieser Urkunde in Schotts Orig. Ringr. 2) Der moderne Fälscher weiss bereits soviel von der Urkundenkritik, dass er das augenfällige Kriterium der in sich oder in Beziehung zur Recognition und Titulatur und umgekehrt nicht stimmenden Daten vermeidet. Er entnimmt vielmehr diese Protokolltheile in der Regel einer und derselben Vorlage, wenn er nicht vorzieht, durch einfache Weglassung eine Schwierigkeit zu beseitigen. 3) An den Zusammenstellungen in Erläut., MI.-G. XIII, 569 nimmt es nur mit 'datum' (= DDO III. 148, 186, 233) theil. Die Form des Schlussprotokolls entspricht wieder dem Brauch des HF; vgl. DO III. 187.